

Mitteilung über die Durchführung messtechnischer Kontrollen nach der MPBetreibV

Absender:

Telefon:

Telefax:

Datum:

Unterschrift

Ich/Wir verwenden folgende Hinweismarken zur Dokumentation und Kennzeichnung messtechnischen Kontrolle :

Az.: 24.2.22-MTK

An die
 Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 24 -
 Dienstgebäude Am Bonnhof 35

40408 Düsseldorf

⇒ **oder per Telefax: 0211 475-5977**

Medizinprodukte mit Messfunktion, für die messtechnische Kontrollen durchgeführt werden sollen:

- Messgeräte zur nichtinvasiven Blutdruckmessung
- Medizinprodukte zur Bestimmung von Körpertemperaturen
 - Medizinische Elektrothermometer
 - Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern
 - Anzeigergeräte
 - Temperaturfühler
- Infrarot Strahlungsthermometer
- Medizinprodukte zur Bestimmung der Hörfähigkeit (Ton- und Sprachaudiometer)
- Medizinprodukte zur Bestimmung des Augeninnendrucks (Augentonometer)
- Therapiedosimeter
- Diagnostikdosimeter
- Trekkurbelergometer
- Andere (ggf. Beiblatt beifügen)

Personen, die mit den messtechnischen Kontrollen beauftragt sind (ggf. Beiblatt beifügen):

Name:	Vorname:	Ausbildung:

Die vorstehend gemeldeten Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Kontrolltätigkeit keiner Weisung!

Verwendete Normale (ggf. Beiblatt beifügen)

Gerätebezeichnung:	angeschlossen an das nationale Normal der Institution: (PTB/Eichamt/DKD/Sonstige; bitte näher bezeichnen)	letzter Anschluss am:

Tätigkeitsbereich (ggf. Beiblatt beifügen):

tätig in NRW auch in den Bundesländern:

tätig in der gesamten BRD

tätig nur in bestimmten Einrichtungen (z.B. Krankenhaus):

Anschrift: _____

erstreckt sich auch auf geforderte sicherheitstechnische Kontrollen!

Wir bestätigen, dass die Geräte dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und die vorgeschriebenen Prüfungen eingehalten werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Weitergabe der Daten an Dritte:

Mit der Weitergabe meiner oben aufgeführten Daten an Dritte erkläre ich mich **nicht einverstanden**.

Anmerkung der zuständigen Behörde

Gemäß § 14 Abs. 6 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte- Betreiberverordnung - MPBetreibV) vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 27. September 2016 (BGBl. IS. 2203) haben Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dies der zuständigen Behörde anzuzeigen und auf deren Verlangen das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Diese Personen müssen über entsprechende Fach- und Sachkunde verfügen. Zuständige Behörde für Medizinprodukte mit Messfunktion ist in NRW die Bezirksregierung, in deren Bezirk die betreffende Firma Ihren Sitz hat.